

Datum 04.04.2019
Nr.: RA-305/2019

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Tobias Tannenhauer (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur Ratsanfrage RA-229/2019

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

In Ihrer Antwort vom 02.04.2019 auf meine Ratsanfrage RA-229/2019 erwähnen Sie, dass sich der Umfang der Daten aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 LuftVO ergäbe.

Die speziellere Geltung ergibt sich jedoch aus dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden zum „Verkehrslandeplatz Chemnitz/ Jahnsdorf“ vom 16.12.1996 gemäß Nebenbestimmung II.12.

Daraus sowie aus dem vollständigen Inhalt meiner 1. Frage ergeben sich folgende Nachfragen, um deren Beantwortung ich Sie bitte:

1. Entspricht der am § 23 Abs. 1 Nr. LuftVO ausgerichtete Umfang der Daten somit ebenfalls der Nebenbestimmung II.12?
2. Wird das Hauptflugbuch lückenlos geführt?

Vielen Dank für die Beantwortung der Nachfrage!

Mit freundlichen Grüßen
Tobias Tannenhauer

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.